

Sehr geehrte Damen und Herren Vereinsvorsitzende,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Freistaat hat seine Corona-Verordnung, **die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) neu gefasst. Nachfolgend wollen wir Sie darüber informieren:**

Mit dem Kabinettsbeschluss vom Dienstag, 31. August 2021, **gilt sie ab 02. September 2021**. Die wichtigste Änderung in der 14. BayIfSMV ist **die Abkehr von der Inzidenz**, außer der von 35, als Richtwert für Beschränkungen. Stattdessen gelten jetzt **Warnstufen (gelb/rot)**. Ausschlaggebend für die „**Krankenhausa-Ampel**“ ist die Krankenhausbelastung: **je höher die dortige Bettenauslastung inklusive der Intensivbetten, desto höher die Warnstufe und strenger die landesweiten bzw. regionalen Anti-Corona-Auflagen.**

Diese neue Systematik soll den beiden Grundgedanken der Pandemiebekämpfung, nämlich dem Schutz des Lebens einerseits und der Vermeidung der Überlastung des Gesundheitssystems andererseits gerecht werden. Mittlerweile sind etwa rund 65 Prozent der Menschen über 12 Jahren in Bayern vollständig geimpft.

In der Verordnung ist erstmals keine separate Regelung für den Sport mehr enthalten! Für den Sport gelten also die allgemeinen Regelungen der Verordnung. Bitte beachten Sie auch die Regelungen für Versammlungen bzw. die Gastronomie, soweit diese für Ihren Verein einschlägig sind.

Außerdem besteht in Innenräumen **keine Pflicht zum Tragen von FFP-2-Masken** mehr, sogenannte medizinische Masken reichen aus. Weiterhin gültig **bleibt das schon geltende 3G-Prinzip, geimpft, genesen und negativ getestet – ab einer Inzidenz von 35. Die Details zu allen wichtigen Punkten haben wir Ihnen nachfolgend noch einmal dargestellt.**

Mit den neuen Regelungen ist ein erneuter Lockdown nicht zu befürchten. Darüber freuen wir uns gemeinsam mit unseren Sportlerinnen und Sportler.

Auch das Rahmenkonzept Sport steht mit der neuen Verordnung zur Änderung an. Hier haben wir als BLSV bereits unsere umfangreichen Änderungswünsche dem bayerischen Sportminister Joachim Herrmann erläutert und an die zuständigen Staatsministerien übermittelt. Aktuell wird das Rahmenkonzept noch überarbeitet, wir informieren Sie über die Neuregelung sobald das Konzept vorliegt

Wir machen uns weiterhin stark für Impfungen, und bitten Sie erneut, sich an der Impfen-to-Go-Kampagne des Freistaats zu beteiligen. Zahlreiche Vereine haben das schon getan. Wie das geht, erfahren Sie unter: [Informationsangebot des BLSV zur Corona-Pandemie](#) – dort finden Sie auch viele weitere wertvolle Informationen rund um die Pandemie.

Genießen Sie die weiteren Ferientage.

Ich wünsche Ihnen weiterhin: Bleiben Sie gesund!
Ihr



Jörg Ammon
Präsident

14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die folgende Grafik dient als Kurzüberblick über die aktuell geltenden Regelungen im Sport. Detailliertere Ausführungen finden Sie in den Handlungsempfehlungen und den FAQs auf unserer [Corona-Landingpage](#).

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):

Allgemein erlaubt

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**
- **Versammlungen** Indoor wie Outdoor möglich
- **Vereinsgastronomie** uneingeschränkt möglich
- **Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen**

- Allgemeine Testpflicht entfällt
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
- Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.

Inzidenz über 35

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**
- **Versammlungen** Indoor wie Outdoor möglich
- **Vereinsgastronomie** uneingeschränkt möglich
- **Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen**

- 3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet
 - im Hinblick auf geschlossene Räume
 - bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen Indoor und Outdoor
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- hauptberufliche, ehrenamtliche & selbstständige Übungsleiter

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.

Gültigkeit:

Die 14. BayIfSMV tritt zum 2. September in Kraft und gilt bis einschließlich 1. Oktober 2021.

Die Krankenhausampel:

Die **7-Tage-Infektionsinzidenz** als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst.

An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue **Krankenhausampel** als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.

Stufe Gelb ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der jeweils letzten 7 Tage mehr als 1.200 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten. Das entspricht einer bayernweiten Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner. Sobald Stufe Gelb erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen, beispielsweise:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2.
- Kontaktbeschränkungen.
- Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen (außer in der Schule).

- Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen.

Stufe Rot ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen (maßgeblich sind die Zahlen des DIVI-Intensivregisters). Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen umgehend weitere Maßnahmen verfügen, um die dann akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die für **Stufe Gelb und Rot** zu Grunde liegenden **Kennzahlen** können auf der Homepage des [LGL Bayern](#) unter dem Punkt „Wichtige Kennzahlen für Bayern auf einen Blick“ abgerufen werden.

Die 3G-Regel:

Ab einer **7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35** im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt **indoor** breitflächig der **3G-Grundsatz**: Persönlichen Zugang haben deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete. Dies betrifft öffentliche und private Einrichtungen, **Sportveranstaltungen, Sportstätten, Fitnessstudios, Gastronomie** (Vereinsgaststätte) und **Bäder**.

Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der 3G-Regel ausgenommen, Schüler dagegen gelten mit Blick auf die regelmäßigen Tests in der Schule als getestet.

Inzidenzunabhängig kommt die 3G-Regel bei größeren Veranstaltungen (z.B. Spieltag) über 1.000 Personen, egal ob **in- oder outdoor** zur Anwendung.

Die **Einhaltung** der 3G-Regeln muss **vom Betreiber kontrolliert** werden. Dies gilt sowohl bei den Regelungen der Inzidenz über 35 als auch bei größeren Veranstaltungen (> 1.000 Personen). Mitglieder, Teilnehmer, **Gäste und Besucher** sowie **Betreiber**, die sich nicht daranhalten, müssen mit einem **Bußgeld** rechnen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit.

Maskenpflicht:

Die FFP-2-Maskenpflicht entfällt. Die **medizinische Maske** („OP-Maske“) ist der neue Maskenstandard. Generell **entfällt** die Maskenpflicht **unter freiem Himmel, außer** im Eingangsbereich und in Begegnungsbereichen von **größeren Veranstaltungen** (über 1.000 Personen).

Indoor (bspw. Sporthallen) dagegen gilt weiterhin **eine generelle Maskenpflicht**. **Ausgenommen** sind **Privaträume**, außerdem **der Platz in der Gastronomie** sowie jeder **feste Sitz- oder Stehplatz**, wenn er zuverlässig den **Mindestabstand von 1,5 m** zu anderen festen Plätzen **einhält**, die **nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen** besetzt sind. Für Beschäftigte gelten wie bisher auch die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Kontaktnachverfolgung:

Im Sportbetrieb entfällt die Kontaktnachverfolgung. Diese ist lediglich bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen erforderlich.

Infektionsschutzkonzept

Für Sportveranstaltungen, den Betrieb von Sportstätten und Gastronomie (z. B. Vereinsgaststätte) hat der Betreiber oder Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten.

Das Infektionsschutzkonzept ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Sollte die Veranstaltung oder Versammlung (z.B. Vereinsversammlung) weniger als 100 Personen umfassen, muss kein Infektionsschutzkonzept ausgearbeitet werden.

Bei **Veranstaltungen ab 1.000 Personen** muss der Veranstalter ein **Infektionsschutzkonzept** nicht nur ausarbeiten und beachten, sondern auch **unverlangt** der Kreisverwaltungsbehörde **vorab** zur Durchsicht vorlegen.

Zuschauerregelungen bei Sportveranstaltungen:

Die bisherigen Personenobergrenzen für **private und öffentliche Veranstaltungen** entfallen. Für **Sportveranstaltungen** gelten folgende Regelungen:

- Bis **5.000 Personen** darf die Kapazität zu **100 % genutzt** werden.
- Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil darf **50 % der weiteren Kapazität des Veranstaltungsorts genutzt** werden.
- Es sind **maximal 25.000 Personen** zulässig. Dies entspricht dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. August 2021.
- **Innerhalb dieses Rahmens** dürfen **unbegrenzt** auch **Stehplätze** ausgewiesen werden.
- Wird der **Mindestabstand indoor unterschritten**, gilt nach den allgemeinen Regeln allerdings **ständige Maskenpflicht**, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist. Hierzu wird es daher auch einen **Bußgeldtatbestand für Veranstalter und Teilnehmer** geben.

Außerdem gelten bei größeren Veranstaltungen (ab 1.000 Personen) noch **zusätzliche** Regelungen:

- Tickets dürfen nur personalisiert verkauft werden
- Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt
- Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden

Aktuelle Fragen und Antworten (FAQs) bieten wir auf unserer Website unter www.blsv.de/coronavirus, in unseren sozialen Medien sowie in regelmäßigen Mailings an Sportvereine und Sportfachverbände an. Darüber hinaus steht unser BLSV Service-Center unter der Mail-Adresse service@blsv.de sowie zu den BLSV-Geschäftszeiten unter der Tel. +49 89 15702 400 für Rückfragen zur Verfügung.